

An den Landrat

Glarus, 25. Januar 2013

Gesetz über die Standortförderung
(Bericht zuhanden der zweiten Lesung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte die Ergebnisse der 1. Lesung und bereinigte die dort beantragten Vorschläge zu einem neuen Art. 10 Bst. d auf dem Korrespondenzweg wie folgt zu Händen der 2. Lesung:

1. Ausgangslage

LR Toni Gisler hatte in erster Lesung beantragt den vorgeschlagenen Art. 10 mit einem zusätzlichen Buchstaben d zu ergänzen, und zwar wie folgt:

d. juristische oder natürliche Personen, welche Fördergelder des Kantons erhalten haben, diesen während der ersten fünf Jahre nach Erhalt der Finanzhilfe verlassen.“

LR Rolf Hürlimann meinte, es sei Handhabung mit und ohne Buchstabe d möglich. Die Formulierung von Buchstabe d wäre jedoch sprachlich anzupassen, z.B. „wenn der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren den Kanton verlässt“. Materiell aber wäre noch „mindestens“ beizufügen, weil eine länger dauernde Frist, wie für zehn Jahre, vorzuschreiben möglich sein sollte.

Der Inhalt war deshalb zuhanden der zweiten Lesung zu präzisieren.

2. Ergebnisse der Prüfung

Die Idee von LR Rolf Hürlimann, es sei allenfalls noch ein „mindestens“ einzufügen, weil eine länger dauernde Frist, wie für zehn Jahre, vorzuschreiben möglich sein sollte, lässt sich schlecht in Bst. *d* integrieren. Die Kommission ist allerdings überzeugt, dass dies nicht nötig ist, weil sich dasselbe Resultat gestützt auf die Buchstaben *a*, *b* und evtl. sogar nach *c* erreichen lässt.

Indessen ist die von LR Rolf Hürlimann vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen. Sie ist kürzer und sagt inhaltlich dasselbe aus, wie die von LR Toni Gisler beantragte Fassung.

Schliesslich ist, im Interesse der Übersichtlichkeit, auch die – in erster Lesung - zum Art. 11 beschlossene Ergänzung („kantonalen“) nachzutragen.

Insofern ergibt sich folgende bereinigte Fassung der Art. 10 und 11 Standortförderungsgesetz:

Art. 10 Rückforderung

¹ Finanzhilfen werden mit Zins rückgefordert, wenn:

- a. Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b. vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c. die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten;
- d. der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren den Kanton verlässt.**

² Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

Art. 11 Koordination

Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der **kantonalen** Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.

3. Antrag

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres beantragt dem Landrat, den obstehenden Fassungen der Art. 10 und 11 Standortförderungsgesetz zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

*LR Fridolin Luchsinger,
Kommissionspräsident*